

Münster, den 23. Juli 1938

Ich, der unterzeichnete Pfarrer, habe heute gemäß der Verordnung betr. den Treueid der Geistlichen und der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 20. April 1938 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Ausgabe B, S. 41) folgenden Eid geleistet:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(Vor- und Zuname)

(Ort)

*Ich habe vor der Führung des Treueidens meine
Führung zum Führer zu meinem
Proporzhalten eingemittelt
H. H. Hecker
B. B. B. B.*

J.-Nr.

Erklärung zum Treueid.

1. "Der \mathcal{I} unter Anrufung Gottes dem Führer Adolf Hitler geleistete Eid gibt der Treue und Gehorsamspflichtung den Ernst der Verantwortung vor Gott und damit ihre rechte Begründung. Er schliesst durch die Berufung auf Gott ein Tun aus, das wider das in der Heiligen Schrift bezeugte Gebot Gottes ist. Damit halten wir uns an das Wort des Herrn: 'Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist' und an die apostolische Auslegung 'Man muss Gott mehr gehorchen, denn den Menschen' und 'Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat'.

Damit bezeugen wir: Das Wesen des Eides besteht nach christlicher Auffassung darin, dass wir eine von uns geforderte Verpflichtung vor Gott bekräftigen, Gottes Hilfe für ihre Erfüllung erbitten und den Ernst der göttlichen Strafe im Falle der Nichterfüllung uns vor Augen stellen. Die eidliche Verpflichtung spricht also die tiefste Begründung aus, die eine irdische Bindung überhaupt haben kann.

Entscheidend für die Verpflichtung ist dabei für uns Christen die Tatsache, dass wir bei dem Gott schwören, der der Vater unseres Herrn Jesu Christi ist.

Wie bei jeder Anrufung Gottes, so ist auch beim Eid unmittelbar eingeschlossen, dass vor Gott nichts versprochen und bekräftigt und zu nichts seine Hilfe erbeten werden kann, was seinem geoffenbarten Willen widerspricht." (Erklärung der Vorläufigen Leitung vom 27. September 1935).

2. Die Amtspflichten des Pfarrers sind durch das Ordinationsgelübde bestimmt. Dieses bindet den Pfarrer allein an das Wort Gottes, das in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Kirche bezeugt ist. Darum gibt es für den ordinierten Diener am Wort in der Ausübung seiner Amtspflichten keinen anderen Herrn, als den Herrn Christus. Somit werden die im Ordinationsgelübde übernommenen Amtspflichten durch den der Obrigkeit geleisteten Eid weder ergänzt noch beschränkt.

3. Der Eid wird von dem Pfarrer als Träger eines öffentlichen Amtes geleistet. Bei dem Begriff Amtspflichten ist daher zunächst an die Funktionen des Pfarrers gedacht, die sich aus der Eigenschaft unserer Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechtes ergeben, wie das auch der Herkunft der Eidesformel aus dem DBG entspricht. Weiter wird in dem Eid als Treueid die im Ordinationsgelübde enthaltene vaterländische Verpflichtung des zur öffentlichen Verkündigung berufenen

Pfarrers feierlich in Richtung auf den Staat ausgesprochen.

4. Da die Evangelische Kirche der Altpreussischen Union zur Zeit einer bekenntnismässigen Ornung und Leitung entbehrt, erklären wir ausdrücklich, dass wir den für die Kirche erlassenen Verordnungen wie bisher da nicht folgen können, wo das Ordinationsgelübde uns hindert.

Fritz Heuner

Dortmund, den 27. Mai 1938

An die Pfarrer und Hilfsprediger der Westfälischen Bekenntnissynode.

Am Montag, den 23. Mai wurden Superintendent H e u n e r und der stellvertretende Synodalassessor Pfarrer K o h l m a n n - Dortmund nach 14 tägiger Haft durch die Staatspolizei aus Westfalen und der Rheinprovinz ausgewiesen. Sie erhielten ausserdem ein Rede- verbot für das ganze Reich. Beide mussten die Provinz innerhalb von 24 Stunden verlassen.

Am Dienstag, den 24. Mai wurden Superintendent T o r h o r s t - Hamm und Pfarrer P e t z o l d - Herringen bei Hamm von der Staats- polizei in Haft genommen. Die Verhaftung erfolgte im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit G ü r i n g e r Deutschen Christen, deren Künder in Herringen die Kirche für seine Gottesfeiern forderte. In derselben Angelegenheit wurde Assessor Dr. T h i l o vom Konsi- storium in Münster verhaftet. Alle drei befinden sich im Polizeige- fängnis in Dortmund.

Wir getrösten uns der Tatsache auf die uns die Losung der Brüderge- meinde zum Fest der Himmelfahrt Christi hinwies: Epheser 1, 20.21.

Güring

Die Pfarrerschaft der Kreissynode gibt zur Mitteilung an die Gemeinden am Sonntag Exaudi und am 1. und 2. Pfingsttag folgendes bekannt:

Am Montag, den 23. Mai wurden Superintendent Heuner und sein Stellvertreter Pfarrer Kohlmann nach 14-tägiger Haft entlassen. Bei der Entlassung wurde ihnen ihre Ausweisung aus Westfalen und der Rheinprovinz mit einer Frist von 24 Stunden mitgeteilt. Ferner wurde beiden Brüdern ein Redeverbot für ganz Deutschland auferlegt. Diese Maßnahme erfolgte nach dem Ausweisungsbefehl "wegen staatsabträglichen Verhaltens". Eine Erklärung dafür, worin das staatsabträgliche Verhalten zu erblicken ist, wird in dem Ausweisungsbefehl nicht gegeben. Die ordentlichen Gerichte sind nicht beteiligt worden, auch hat keine Vernehmung vor dem Richter stattgefunden.

Durch die Maßnahmen der Staatspolizei ist die Synode ihrer beiden Führer und sind 2 Gemeinden ihres Pfarrers beraubt. Dieser schwerwiegende Eingriff ist für jeden, der sehen kann, ein neues aufgerichtetes Zeichen für die gegenwärtige Lage unserer Kirche.

Der kämpfenden und leidenden Gemeinde des Herrn Jesus Christus sind durch ihren Herrn die Waffen der Welt verwehrt. U n s e r e Waffe ist das im Glauben bezugte lebendige Wort des Herrn. Er wird herrschen mitten unter seinen Feinden. (Psalm 110).

Münster den 22. 5. 1940.

7096

Evangelisches Konsistorium
24. MAI 1940
Münster i. W.

Handwritten notes:
Koch
25/5
L. 22/5
au

Handwritten notes:
1. und
2. u.

Handwritten notes:
L. 22/5
Koch

Das Evangelische Konsistorium
für

Zu überweisen die anliegende Abschrift einer Ein-
gabe des Probyturiums von Dortmund - H. Münster
an den Oberkirchenrat, die Eingabe betrifft die Rück-
kehr des Hr. Gunders nach Dortmund. Der Oberkirchen-
rat wird sich maßgebend nach der Auffassung des
Konsistoriums entscheiden. Ich bitte dafür, daß eine
Rückkehr Gunders nicht eine neue Festsetzung
sondern eine Fortsetzung der Vorstandsleitung bedeu-
tet, und bitte das Konsistorium zu glauben, daß
dieser meine Ansicht richtig ist.

EK
7096 Prof. Gunders

M., den 29. 5. 40 Koch

1) Anmerkung:

Es ist mir jetzt vom EK die Abschrift Prof. Gunders
überbracht. In einer Besprechung mit dem Oberkirchenrat
am 24. 5. 40 ist Gunders
nicht besprochen; um mich kann es nicht
handeln; ist nicht. Koch

In Vertretung

ej. J. v. a.

Prof. Gunders

29/5
pr. 28/5

EK

M. 11. Juli 1939

zu Karl Grünner

Zu meiner Überprüfung bei der Bago-Stadt
am 27. Juni 1939 erhielt auf Anfrage vom
Stadtrat von Mgl. Kuffhausen der EK,
daß eine Rückkehr von Hf. Grünner nach
Stent günstig auszuführen sei.

Stauffin Jücker & Co. v. Borkulmann u.
ist ein Antrag der Postämter Hf. Grünner
im Ort Kuffhausen auf, v. Juni am 7. Juli 39.

Hf. Grünner wird die Anträge der Bago
Stadt mitgeteilt & er gefragt, ob er
es nun nach sich H. Jücker. Führung von
seiner Bundesgenossenschaft zu sein gestattet.

~~Die eine Voraussetzung ist nach dem
aufgabe der Bago-Stadt. Anwendung möglich
ist, die eingewirkt. Hf. Grünner stellt die
Zugangsfrage, ob die EO sein Ansuchen aus
der Bundespoststelle Mgl. u. was der
EK geben kann, eine prima Rückkehr in die
Marinergemeinschaft zu ermöglichen. Sie haben
die Bago Berlin mitgeteilt, prima Rückkehr
nach Stent sei zu gut unmöglich.~~

Je falls durch Brief D. 207 einen Antrag stellen
an die Bago Berlin, ^{beauftragt}
lassen, f. Kommission Hf. ^{mit der Übermittlung}
eine Poststelle aufgabe der Bago-Stadt
Anmeldung zu genehmigen. Je fragt mich,
ob bereits eine Wiedereinstellung seines

Reinschr. 14. 7. M
verglichen am
zur Absendung am
mit Anlage

An den Evangelischen Ober-Kirchenrat

B e r l i n .
= = = = =

Jebensstr.

Am 8. und 9. April waren in unserm Auftrage die Herren Pastor Bartels und Kaufmann Feuerbaum in Berlin, um wegen der Lage unserer Gemeinde und unseres Pfarrers Heuner, der nun fast zwei Jahre ausgewiesen ist, vorstellig zu werden. Auf Grund der dabei erfolgten Auskunft beim Evangelischen Oberkirchenrat und beim Geheimen Staatspolizeiamt erlauben wir uns, folgende Bitte dem Evangelischen Oberkirchenrat zu unterbreiten:

Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, sich beim Geheimen Staatspolizeiamt dafür einzusetzen, dass Pastor Heuner nach Dortmund zurückkehren und sein Pfarramt an unserer Gemeinde wieder verwalten darf. Zur Begründung unsrer Bitte fasse wir noch einmal zusammen, was unsre Vertreter bereits mündlich in Berlin vorge tragen haben.

I.

Unsre Gemeinde hat nun fast zwei Jahre auf ihren Pfarrer gewartet. Sie fühlt sich dadurch in besonderer Weise mit ihm verbunden und wäre dankbar, wenn sie gerade jetzt seinen seelsorgerlichen Beistand hätte. Denn Hilfsprediger Scheck, der die Vertretung übernommen hatte, ist Anfang Dezember einberufen worden. Am 1. Juli wird Vikar Stratmann, der jetzt die Vertretung inne hat, eingezogen. Ausserdem verlangt natürlich die Gemeinde gerade in diesen Zeiten nach einem Seelsorger, der, durch

durch Erfahrung gereift und mit ihr vertraut, ihr den inneren Halt und die Kraft gegen kann, die sie braucht.

Es kommt hinzu, daß Pastor Iwand bei seiner im März erfolgten Nachmusterung kv geschrieben wurde und auch seine Einberufung im Bereich der Möglichkeit liegt. Darum haben wir in unsrer Verantwortung für die geistliche Betreuung der Gemeinde uns veranlasst gesehen, trotz wiederholter Absagen unter Betonung der durch den Krieg geschaffenen Lage unsre Bitte nocheinmal den staatlichen und kirchlichen Stellen zur nochmaligen Überprüfung der Angelegenheit vorzulegen.

II.

Wir wissen um die Schwierigkeiten, die zur Ausweisung von Pastor Heuner führten und die auch heute noch seiner Rückkehr nach Dortmund im Wege stehen. Aber wir möchten doch zu bedenken geben, daß es Schwierigkeiten waren, die in der Natur der Sache lagen und daß seit zwei Jahren, die seit seiner Ausweisung verflossen sind, die Gesamtsituation der Kirche im allgemeinen wie auch hier in Dortmund im besonderen sich weitgehend gewandelt und befriedet hat, Insbesondere erfordert die durch den Krieg geschaffene Lage, dass sich auch die die Hände reichen, die in dem Bestreben, das Beste für die Gestaltung der Kirche zu suchen, sich früher als Gegner gegenüberstanden . Wir vom Presbyterium kennen unsren Pfarrer als einen aufrechten, sachlichen, in seinem Gewissen gebundenen Mann, mit dem wir immer in Einmütigkeit und Frieden zusammengearbeitet haben. Wir glauben, dass eine Bereinigung seiner Angelegenheit im wohlwollenden Sinne auch in der Gesamtsynode als ein Akt endgültiger Befriedigung verstanden und wirken würde.

Befriedung verstanden und wirken würde.

III.

Wir möchten darum auch schriftlich zum Ausdruck bringen, was unser Presbyter Herr Feuerbaum bereits mündlich in Berlin als unseren Willen versichert hat, dass wir bereit sind, uns für eine friedliche und aufbauende Entwicklung der Lage nach Rückkehr von Pastor Heuner einzusetzen. Wir haben seinerzeit in einem ähnlichen Sinne und - wie wir glauben - nicht ohne Erfolg auf Pastor Iwand eingewirkt. Wir wünschen, dass unsere Pastoren in erster Linie unserer Gemeinde dienen und glauben, dass bei dieser Beschränkung der Aufgaben die Differenzen, die sich früher ergaben, von selbst wegfallen.

IV.

Schliesslich erlauben wir uns noch, ein Wort zu der menschlichen Seite der ganzen Angelegenheit hinzuzufügen. Frau Pastor Heuner ist seit zwei Jahren allein, sie hat die Erziehung der Kinder allein zu tragen, dazu kommt die Trennung und die ständige Ungewissheit ihrer Lage, ein Umstand, der jetzt im Kriege besonders ins Gewicht fällt. Beim Gedanken, dass auch Pastor Heuner als ehemaliger Offizier des Weltkrieges wieder einberufen werden könnte, ist ihr das erzwungene Getrenntsein von ihrem Mann in diesen Monaten besonders schwer tragbar.

Wir glauben, dass wenn der Evangelische Oberkirchenrat sich für Pastor Heuner im günstigen Sinne einsetzen würde, dies von grossem Einfluss auf das Urteil der staatlichen Stellen sein würde. Darum bitten wir

wir in Sorge um unsre Gemeinde und in Anteilnahme am Schicksal unsres Pastors den Evangelischen Oberkirchenrat um eine wohlwollende und, wenn möglich, baldige Überprüfung seiner Angelegenheit. Wir danken gleichzeitig für die unseren Vertretern freundlichst gewährte Möglichkeit, unsre Sorgen und Bitten an maßgebender Stelle vorzutragen und zeichnen ergebenst als

das Presbyterium von St. Marien-Dortmund.

Unterschriften:

gez. Iwand	gez. Keune
gez. Feuerbaum,	gez. Kessemeier
gez. Wäger,	gez. Grund,
gez. Fiene,	gez. Heuer.

9

Nr. 11972 / Pers. Heuner.

Betrifft: Versetzung des Pfarrers Heuner in Dortmund-Marien in eine andere Kirchenprovinz.

Erlaß vom 18. Dezember 1939
-E.O.III 3427/39-

Reinschr. 20/9. Pro
verglichen am
zur Absendung am 20/9. Pro
mit Anlage

In dem nebenbezeichneten Erlaß hat der Evangelische Oberkirchenrat mitgeteilt, daß es ihm geboten erscheine, Pfarrer Heuner in eine Pfarrstelle außerhalb Westfalens zu versetzen. Trotz mehrmaliger eingehender mündlicher Verhandlungen und trotz unserer Berichte vom 27. Januar 1940, 6. März 1940, 2. April 1940, 6. Mai 1940, 4. Juni 1940 und 13. August 1940, in denen wir Heuners Versetzung dringend beantragt haben, haben wir bisher vom Evangelischen Oberkirchenrat keinerlei Antwort erhalten. Aus diesem Schweigen müssen wir entnehmen, daß der Evangelische Oberkirchenrat seine Ansicht geändert hat und nunmehr wünscht und auch trotz vielleicht weittragender kirchenpolitischer Schwierigkeiten verantworten will, daß Heuner in Westfalen bleibt. Zur Entlastung des Geschäftsganges

1./ An
den Herrn Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats
in
Berlin- Charlottenburg 2.
.....
Jebensstr.3.

Superintendenturverwaltung

Dortmund-Kirchhörde

Nr. 6345/40

Sernruf Nr. 29383

13824 *nb mit 15732*

13. November 1940

*1. Aufl.
Wü.*

Evangelisches Konsistorium
16. NOV. 1940
Münster i. W.

*hly.
26/11/40*

gg. für 157/11

An das

Evangelische Konsistorium

Münster i.W.

Auf Grund seines Beschlusses vom 11. November 1940 bittet der Synodalverstand der Kreisgemeinde Dortmund das Konsistorium, bei der Geheimen Staatspolizei-Dortmund die Zurücknahme der Ausweisung des Herrn Pfarrer Heuner zu erwirken. Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt (s. Anlage).



Der Kreissynodalverstand:

J. A.

Hochdahl, J.

Luis Zimmer

EK

15032 Kar. Gärner

14819 . 14241 . 13824 . 13064

M., den 11. Jan. 1940.

1.) Abmündel:

Das gegen Klaren Gärner ausstehende
 Abmündelungsbefehl wurde aufgegeben konnte
 nicht durchgesetzt werden, weil trotz mehrerer
 Mahnungen keine Anbahnung zu dem Ende
 keine Anbahnung eintrat. Inzwischen wurde
 H. Gärner nicht als Kontaktperson zur Flak
 hinzugezogen. Jedemfalls wurde Klaren in
 Abmündelung als H. Gärner die nötige Macht
 gegeben, aufzugeben und zu betonen, das gegen
 ihn laufende Anbahnungsbefehl für den Krieg
 nicht besteht. Anbahnung aufzugeben. Es ist dabei
 zum Ausdruck gebracht, daß im letzten Falle
 nicht auf die Arbeit im Gärner Götterapparat
 sein zu wollen. Die Anbahnung der Flak,
 bzw. die Arbeit, ist nicht, die Anbahnung des
 Anbahnungsbefehls beizubehalten zu wollen,
 wenn die Anbahnungsbefehl einen Anbahnungsbefehl
 andernfalls. bzw. die Arbeit ist nicht
 an dem eig. Name. H. Gärner in der
 Abmündelung. Anbahnungsbefehl, nicht die Arbeit ist
 die Flak dem Anbahnungsbefehl in seiner
 Sitzung vom 11. Nov. 1940 zur Anbahnungsbefehl
 im Anbahnungsbefehl. Dabei wurde entschieden (min.
 schriftlich der Anbahnungsbefehl in DC) Anbahnungsbefehl, das
 EK zu betonen, bei der Anbahnungsbefehl die Anbahnungsbefehl
 nach dem Anbahnungsbefehl von Gärner Klaren
 Gärner "zu nominieren". eig. Name. Gärner

hat sich auch mündlich bei uns abgesprochen
 gefasst. In jener die Lage im Verhältnis für
 gewisse Termine, daß die Rückkehr gewisser
 die zumal vor einigen Monaten noch
 eine erhebliche Vermögensminderung gebracht hat,
 partei die gewisse haben nicht mehr können
 wurde. ~~Das~~ Rückfrage in der Sache.
 unter bei der Angabe im Verhältnis münden
 die von Herrn Pf. Hoffmann gewissermaßen bezeugen
 bestätigte, jedoch die ^{das die} ~~die~~ ^{Verhältnisse} ~~Verhältnisse~~ ^{ausgegeben}
 Kaufverbot für den Weg. ~~Verbot~~
 die den Hof. Natbrotzianer in Berlin
 unterbreitet wurden kann.

2. Au des Gasin
 Natbrotzianer, Berlin,
 Prinz Albrechtstr. 8

Art.: Werbung auf Aufführung des
 der Kirche gewisse im Verhältnis münden
 Kaufverbot.

Wird Aufzeichnung der Gasin
 Natbrotzianer vom 23. Mai 1938 münden Pf.
 gewisse von der evang. Mariengemeinde
 im Verhältnis aus dem Kirchenamt
 Wuppertal ausgemittelt. Am 23. 12. 39 -
 I 16 727/39 - unter der Herr Reichsminister
 für die Kirche. Angelegenheiten der Pf.
 gewisse mit, daß die Hof der Kirchenamt,
 zotizianer mit der SD das unter der

Reinschr. 11.1.39
 verglichen am 11.9.39
 zur Abfindung am 11.9.39
 mit — D. Lage

Wuppertal

Aufjunge Aufnahmefähigkeit zumeist für
 die Regierungsbezirke Minden und Münster
 sehr zufrieden lassen. Für den und gegen
 Pf. Günter einigmaliges Aufnahmefähigkeit
 konnte mich einigmaliges werden, da er
 zumeist zu einem mittelständigen Müll
 und seit dem 25. Okt. 1940 als Reserve-
 Offizier und Batterieführer einer Flakbatterie
 einberufen wurde.

Gutgeachtet eines Aufnahmefähigkeit in
 Dortmund für Pf. Günter die Parteigänger.
 Falls in Dortmund die Aufnahmefähigkeit und
 ein die ganzseitige der Rückkehr in einen
 Dortmund gemindert nach seiner späteren
 Einstellung aus dem Landdienst zu lassen,
 da für die Regierung für ein und
 einen ^{Kriegs-} ~~Land-~~ ^{Arbeits-} ~~Arbeits-~~ ^{Arbeits-}
 sehr ausdrücklich versichert, sich künftighin
 völlig auf die Arbeit in einem geminderten
 beschränken zu wollen.

Nach Rückkehr mit dem Hauptstadter
 der ~~ganzseitigen~~ Parteigänger für den
 Regierungsbezirk Arnsberg in Dortmund die
~~Arbeits-~~ ^{Arbeits-} ~~Arbeits-~~ ^{Arbeits-} ~~Arbeits-~~ ^{Arbeits-} ~~Arbeits-~~ ^{Arbeits-}
 der Arbeitsverhältnisse der Arbeitsverhältnisse
 Dortmund und insbesondere die, und
 für die Rückkehr von Herrn Pfarrer Günter
 einzufragen, dringend befürworten zu sollen.
 Diese Arbeitsverhältnisse würde im
 den und nach der Auflösung der bisje-
 tigen Arbeitsverhältnisse, Alten Arbeits-
 Pf.

grünne war, geteilt. Je sah mich
in einem einseitigen Kaffeehaus die
Anweisung bei uns brachte, die
Anfertigung des Aufwandsbuches zu
verwirklichen.

Wir bitten daher das gesamte
Katholikentum, das gegen H. Grünne
empfangen Aufwandsbuch mich für
den Reg. Bezirk Ansbach aufzuführen
sowie mit der Maßgabe, daß die Fänge
nicht des Pfarrers Grünne auf einem
gemeindlichen Kaffeehaus steht.

3/ Für die ^{Registrator} ~~Königliche~~: Kündigungs auf die Verfassung vom H.
Grünne bezgl. Vorgänge vom 11. Juli 1939 ab
sind in einem Kaufbuch zusammenzufassen.

4/ Mo. nach 2 Mon.

M. B.

J. H.

M. B. 11. 10/11.

Wiedervorgelegt
am 14. 13 1941

(Zgl. 1/2 H., wird dem d.
Kaufbuch off. v. H. einverleihen)

M. B. 13. 11. 1941

Das gemeindl. Aushang des Herrn Grünne von
der Gruppe in Ansbach ist nicht dem freigelegten
& Spülstein in meine Zeit zu versetzen. Je jedoch
mit mögl. Unterstützung mit dem Reg. - den Fall e.

Wiedervorgelegt
am 25. 1 4 1941

M. B.